

Verbandsgemeinde-Kurier

Bellheim

Bellheim

Knittelsheim

Ottersheim b. L.

Zeiskam

54. Jahrgang

Donnerstag, den 19. Februar 2026

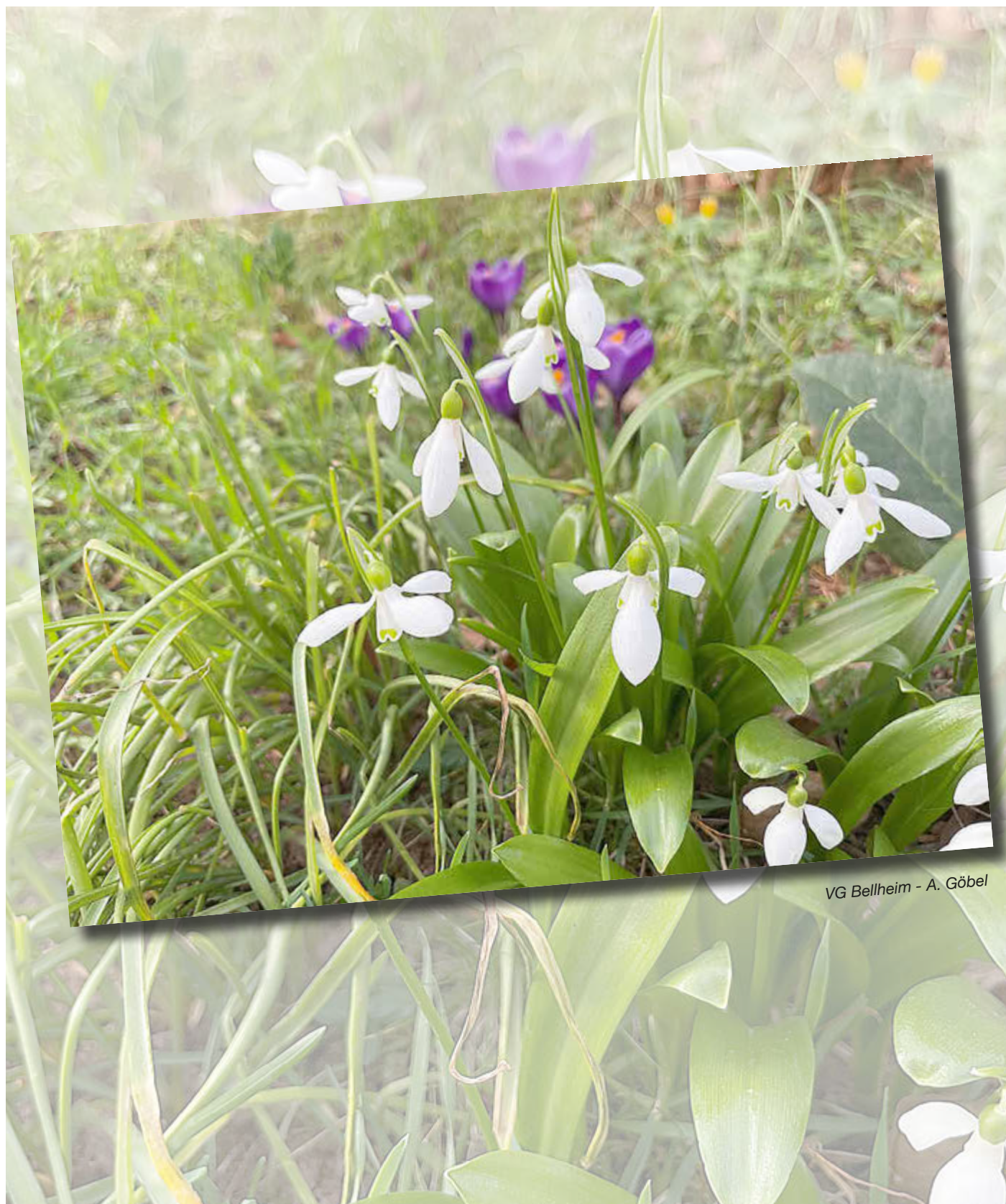
Nr. 8/2026

Mit dem **Amtsblatt**

www.vg-bellheim.de



Mitteilungsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen und Informationen der Verbandsgemeinde Bellheim



VG Bellheim - A. Göbel

- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren oder Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 55 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.
- (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (4) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeugen gelten gemäß § 55 Abs. 10 LBKG die pauschalen Stundensätze der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet, der mit der Alarmierung beginnt und mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft endet.
- (6) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Bellheim entstehen für
1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
 2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 10 und 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Leistung außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Bellheim ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.
- (4) Für den Erlass eines Kostenersatzbescheides nach § 3 Abs. 1 oder eines Gebührenbescheides nach § 3 Abs. 2 erhebt die Verbandsgemeinde Bellheim eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 73 Euro und Auslagen. Für die Erhebung der Verwaltungsgebühr und Auslagen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Bellheim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bellheim vom 15.12.2021, zuletzt geändert am 02.07.2025 außer Kraft.

Bellheim, den 10.02.2026

gez. Gerald Job

Bürgermeister

Anlage

zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 10.02.2026 der Verbandsgemeinde Bellheim in der jeweils gültigen Fassung

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde, gerundet
1.	Personal	
1.1	Je freiwillige/m Feuerwehrangehörige/r	Berechnung gem. § 5 Abs. 3
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	12,00 €
2.	Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge	
2.1	Kommandowagen (KdoW)	46,00 €
2.2	Gerätewagen (GW)	32,00 €
2.3	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	306,00 €
2.4	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	57,00 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF)nach DIN 14 530-11	301,00 €
2.6	Einsatzleitwagen ELW 1	147,00 €
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	131,00 €
2.8	Mehrzweckfahrzeug (MZF) 2	134,00 €

Hinweis:

Die Satzung gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Bellheim geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich der Postgrabenstraße“ der Ortsgemeinde Bellheim Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2

Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Bellheim hat am 23.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich der Postgrabenstraße“ beschlossen. Der Bebauungsplan soll die rechtskräftigen Bebauungspläne „Lächer“, „Hintere Heide“ und „Hintere Heide II“ ersetzen und eine Fortentwicklung und Anpassung des vorhandenen Bestandes an die aktuellen Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ermöglichen. Dabei soll eine geordnete städtebauliche Nachverdichtung ermöglicht und die vorhandene Siedlungsstruktur und die Nutzungen im Bestand planungsrechtlich abgesichert werden. Dadurch sollen klare Rechtsverhältnisse sowohl für die Verwaltung als auch für die Bauherren für die Zulässigkeit von Bauvorhaben und somit eine Grundlage für die gesteuerte Nachverdichtung des Plangebiets und die Vermeidung der Entstehung und Verfestigung städtebaulicher Überentwicklungen geschaffen werden. Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Juni/Juli 2025 hat der Gemeinderat am 20.11.2025 und erneut am 22.01.2026 über die Behandlung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen Beschluss gefasst (Abwägungsbe-

schluss) und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans (Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung) in der Zeit vom **20.02. bis 23.03.2026** auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Bellheim unter Wirtschaft / Bauleitplanung / Aktuelle Bauleitplanverfahren (https://www.bellheim.de/vg_bellheim/Wirtschaft/Bauleitplanung/Aktuelle%20Bauleitplanverfahren/) veröffentlicht wird.

Ebenso besteht eine Verlinkung vom Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz: www.geoportal.rlp.de. Als andere Zugangsmöglichkeit zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen in der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim ausgelegt und können während der Dienstzeiten eingesehen werden.

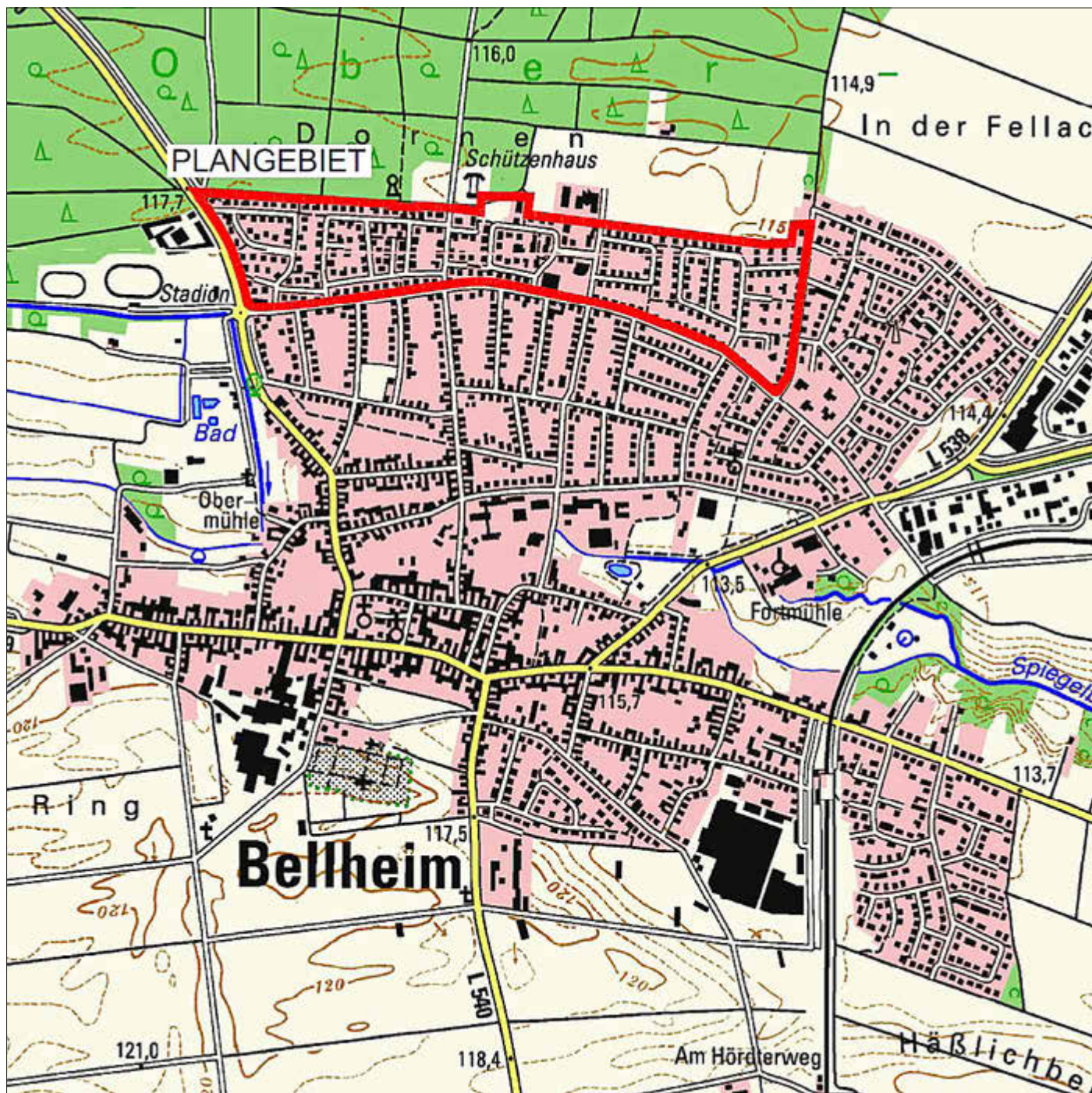
Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim abgegeben werden. Diese sollen per E-Mail übermittelt werden an bauleitplanung@vg-bellheim.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg, z.B. schriftlich oder zur Niederschrift, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Über die Behandlung der Stellungnahmen wird der Gemeinderat entscheiden. Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden mit veröffentlicht:

1. **Umweltbericht als Teil der Begründung** mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Im Umweltbericht liegen für die jeweiligen Schutzgüter folgende Arten von umweltbezogenen Informationen vor:
 - a. Schutzgut Fläche: Angaben zu der mit der Durchführung des Bebauungsplans einhergehenden Flächeninanspruchnahme
 - b. Schutzgut Geologie und Boden: Aussagen zu den bestehenden Bodenverhältnissen und -funktionen
 - c. Schutzgut Luft/Klima: Aussagen zur klimatischen Vorbelastung sowie Auswirkungen der Bebauungs- und sonstigen Nutzungsstrukturen auf das Siedlungsklima
 - d. Schutzgut Wasser: Aussagen zu natürlichen Gewässern sowie wasserrechtlichen Schutzgebieten im Plangebiet sowie Auswirkungen bestehender Versiegelung auf den Wasserhaushalt. Hinweis auf Auswirkungen von Hochwasserereignissen in kleinem Rahmen im Norden des Plangebiets.

- e. Schutzgut Arten- und Biotoppotenzial: Aussagen zur Lebensraumeignung des Plangebiets sowie zu den Auswirkungen des Bebauungsplans auf diese für verschiedene Arten, Hinweis auf mögliche Vorkommen geschützter Arten sowie auf Vorschriften zu deren Schutz, Hinweise zu artenschutzrechtlichen Untersuchungen.
 - f. Schutzgut Mensch und Erholung: Aussagen zu Immissionen durch Verkehrs-, Freizeit- und Gewerbelärm sowie zur Verträglichkeit mit der das Gebiet dominierenden Wohnnutzung. Aussagen zu Erholungsmöglichkeiten im und um das Plangebiet.
 - g. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Aussagen zum Vorkommen von Bau- und Bodendenkmälern sowie im Plangebiet vorhandenen Sachgütern
2. **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die unbebaute Fläche am Waldrand nördlich des Kurt-Schumacher-Rings**, Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann, Eschbach, 24.10.2025
 3. **Stellungnahme der Kreisverwaltung Gernersheim, Untere Naturschutzbehörde**, Schreiben vom 25.07.2025 mit Hinweis auf die Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Bewertung der unbebauten Fläche am Waldrand nördlich des Kurt-Schumacher-Rings sowie Anregung zur Festsetzung einer ökologisch wertvollen Gestaltung und Pflege dieser Fläche
 4. **Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**, Schreiben vom 24.07.2025, mit Hinweis zur Berücksichtigung aktueller Sturzflutgefahrenkarten und Abschluss einer möglichen Gefährdung umliegender Grundstücke durch Sturzfluten, Hinweis auf bodenschutzrelevante Flächen (keine bekannten Vorkommen) sowie Umgang mit möglichen Feststellungen, Hinweise zu Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen
 5. **Stellungnahme 2 aus der Öffentlichkeit**, Schreiben vom 14.07.2025, zur geringen Wirksamkeit des Lärmschutzwalls an der Zeiskamer Straße aufgrund der geringen Höhe
 6. **Stellungnahme 3 aus der Öffentlichkeit**, Schreiben vom 05.08.2025, zur Nachvollziehbarkeit der Festsetzungen zur Außenbeleuchtung sowie zu Wechselwirkungen zwischen Festsetzungen über die Gestaltung von Einfriedungen und Anforderungen an den Hochwasserschutz



Geltungsbereich des Bebauungsplans (ohne Maßstab)



Lage des Plangebiets
Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz © 2024

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet)

Druck: Druckhaus WITTICH KG

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:

amtlicher Teil: Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim
Schubertstraße 18, 76756 Bellheim

Sonstiger redaktioneller Teil: Martina Drolshagen, Verlagsleiterin,
unter der Anschrift des Verlages

Anzeigen: Oliver Schmitz, Verkaufsleiter

Impressum

Erscheinungsweise: wöchentlich

Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Zentrale: Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

